



ausschließlich per E-Mail

An die Damen und Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Landes Brandenburg

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker

GZ.: 42. RS 07/2016

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: (0355) 2893-393

Fax:

Internet: www.lasv.brandenburg.de
madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales des Landes Brandenburg
Sozialdezernentinnen/Sozialdezernenten des Landes Brandenburg
Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Serviceeinheit Entgeltwesen

Cottbus, 27.07.2016


Rundschreiben des üöSHT r Nr. 07/2016

Thema: Urteil Bayerisches Landessozialgericht vom 04.02.2016
Az: L 18 SO 89/14

**Schadensersatz- bzw. Rückzahlungsanspruch eines Sozialhilfe-
trägers - Kein Anspruch auf Erstattung wegen nicht geflossener
Personalkosten bzw. wegen Personalunterbesetzung**

Ansprechpartner:

Madeleine Strecker

 0355 2893-393

Rundschreiben tritt in Kraft: 27.07.2016

hebt auf:

Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirk Mittelfranken hatte wegen nicht geflossener Personalkosten bzw. wegen Personalunterbesetzung von einem Einrichtungsträger der Eingliederungshilfe die zu Unrecht erhaltenen Personalkosten zurückgefordert. Da sich der Leistungserbringer geweigert hatte, wurde der Rechtsweg bestritten.

Die Klage war auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung, hilfsweise auf Rückzahlung wegen Störung der Geschäftsgrundlage auf der Grundlage zwischen den Beteiligten geschlossener Vergütungs- und Leistungsvereinbarungen gerichtet.

Das Bayerische Landessozialgericht hat die Berufung gegen die Entscheidung des Sozialgerichtes Bayreuth zurückgewiesen. Im Wesentlichen begründet das Landessozialgericht seine Entscheidung damit, dass eine Anspruchsgrundlage weder aus der Gesetzesmaterie noch nach Vertragsgrundsätzen gegeben ist. In der Urteilsbegründung macht der erkennende Senat deutlich, dass die Verträge nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB XII kein sozialrechtliches Leistungsverhältnis begründen. Auch aus dem Schuldbeitritt im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis ergebe sich nach Auffassung des Senates kein Anspruch auf Rückzahlung.

Vielmehr handelt es sich bei den geschlossenen Leistungs-, Vergütungs- und Zusatzvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 i.V.m. § 76 SGB XII um sogenannte Normverträge. Diese setzen die Rahmenbedingungen für die zwischen Leistungsempfänger und Leistungserbringer abschließbaren zivilrechtlichen Betreuungs- bzw. Heimverträge, begründen aber keine schuldrechtsähnliche Leistungsbeziehung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.

Der Leistungsträger kann sich diesbezüglich auch nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch berufen, da die geschlossenen Vereinbarungen kein sozialrechtliches Leistungsverhältnis zwischen den Beteiligten begründet haben. Erst durch den Abschluss eines Heim- und Betreuungsvertrages und den Schuldbeitritt des Sozialhilfeträgers entsteht im Einzelfall ein Schuldverhältnis zwischen Sozialhilfeträger und Leistungserbringer, welches dann ohnehin nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist.

Einklagbare Verpflichtungen ergeben sich somit nicht aus der Wortlaut der geschlossenen Vereinbarungen, da ein Personalschlüssel bzw. Planstellen lediglich unter der prospektiven Schätzung einer bestimmten Anzahl an Bewohnern mit einem bestimmten Hilfebedarf vereinbart wurden. Es handelt sich somit nicht um einen abschließend zugesicherten Personalbedarf. Danach sind lediglich bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zu Grunde lagen, die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

Weitere Einzelheiten entnehmen sie der als Anlage beigefügten Entscheidung. Diese verdeutlicht nach Ansicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger, dass im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum

Bundesteilhabegesetz eine rechtliche Möglichkeit zur Rückforderung zu Unrecht gezahlter Kosten geschaffen werden muss (vergleichbar § 115 Abs. 3 SGB XI). Der vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine entsprechende Regelung zur Kürzung der Vergütung in § 129 SGB IX-E und in § 79 SGB XII-E vor.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Reidow', written in a cursive style.

Reidow

Anlage(n)